

PROBLEME MIT DEM MIETWAGEN IM URLAUB VERMEIDEN

Nach den coronabedingten Reiseausfällen stehen nun Urlaubsmonate ohne Einschränkungen an. Viele Reisende zieht es dabei in die Ferne. Um vor Ort mobil und flexibel zu sein, ist die Buchung eines Mietwagens für viele die beste Option.

Dennoch kann es bei der Buchung von Mietwagen zu Problemen kommen.

Buchung:

Im Laufe der Pandemie wurden die Fahrzeugbestände der Anbieter deutlich reduziert, so dass auch in dieser Urlaubssaison deutlich weniger Fahrzeuge verfügbar und die Preise, obwohl im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, immer noch höher als noch vor der Pandemie sind. Die rechtzeitige Buchung eines Mietwagens ist daher sinnvoll.

Wichtig ist, sich im Klaren zu sein, wofür das Fahrzeug geeignet sein soll. Sollen nur kurze Wege vom Flughafen zur Unterkunft zurückgelegt werden, oder ist eine Rundreise geplant? Wie groß muss das Fahrzeug für Gepäck und Passagiere sein? Gibt es befestigte Straßen, oder ist ein Offroad-Fahrzeug sinnvoller?

Wir empfehlen eine Onlinebuchung des Wagens vor Reisebeginn bei einem deutschen Anbieter. Zum einen lassen sich Preise so besser vergleichen, auch ist eine rechtzeitige Buchung günstiger und es lassen sich die Vertragsbedingungen besser prüfen. Daneben gilt in diesem Fall bei Streitigkeiten

deutsches Recht. Damit die Herausgabe vor Ort reibungslos klappt, sollten alle Unterlagen ausgedruckt und mit in den Urlaub genommen werden.

Versicherungsschutz:

Prüfen Sie genau, welcher Versicherungsschutz bei der Buchung vorhanden ist. Vor Ort abgeschlossene Versicherungen sind meist teurer. Im Nicht-EU-Ausland gelten häufig andere Bedingungen und die Deckungssummen sind deutlich niedriger. Die wichtigsten Versicherungen sind hier eine entspre-

chende Kfz-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung. Letztere zahlt bei selbstverschuldeten Unfällen oder Diebstahl des Fahrzeuges. Sinnvoll ist hier eine Versicherung ohne Selbstbeteiligung. Auch sollten Sie klären, wer im Urlaubsland das Fahrzeug steuern wird. Insofern müssen zusätzliche Personen, die das Auto fahren werden, für die Versicherung angemeldet werden.

Eine beliebte Abzockmasche im Ausland ist die doppelte Berechnung von Versicherungen: die Herausgabe der Schlüssel wird vom Abschluss von Versicherungen vor Ort abhängig gemacht – obwohl Reisende diese bei der Buchung schon abgeschlossen und bezahlt hatten. *Fortsetzung auf Seite 7*



Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

der lange Winter ist vorüber, die Sommerferien und für viele die Zeit für Reisen stehen vor der Tür!

In dieser Ausgabe unserer Verbraucherzeitung wollen wir Sie deshalb gleich mit der ersten Seite in einen entspannten Urlaub schicken, bei dem Sie Ärger mit dem Mietwagen schon vor dem Urlaub aus dem Weg gehen können. Gleich auf dieser Seite lesen Sie wertvolle Tipps, falls Sie planen, sich an Ihrem Ziel mit einem Mietwagen fortzubewegen. Auf Seite 7 haben wir dann noch die neuen Bahngastrechte für Sie zusammengefasst, damit Sie bei Verspätungen und Ausfällen von Bus und Bahn Ihre Rechte kennen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über geplante Vorträge in unserer Aktionswoche „Rund ums Haus“, die vom 25. September bis zum 29. September stattfinden wird. Hierbei beleuchten wir für Sie in einigen Beratungsstellen bei Brezeln und Kaffee in entspannter Atmosphäre Ihre Fragen zu Energie und Telekommunikation. In Kooperation mit der Polizei klären wir außerdem zu kriminellen Machenschaften rund ums Haus und dem Schutz von Wohnung und Haus auf. Mehr dazu können Sie in dieser Zeitung sowie auf unserer Website lesen.

Selbstverständlich stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe auch wieder Neuigkeiten aus unserer Rechtsabteilung vor.

Besonders interessant: Ein Fall gegen Aldi wird jetzt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verhandelt.

Viel Spaß beim Lesen und einen schönen Sommer wünscht

Ihre Cornelia Tausch



© Maridav / AdobeStock

AKTIONSWOCHE: RUND UMS HAUS

Im Rahmen der Aktionswoche „Rund ums Haus“ vom 25. bis 29. September greift die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg aktuelle Problembereiche rund um die Immobilie auf: Energiekrise, Modernisierung, Handwerkerabzocke, Telekommunikation und kriminelle Abzockmaschen an der Haustüre.

Spätestens seit Ausbruch des Ukrainekrieges spüren die Menschen in Deutschland die Folgen der Energiekrise: gestiegene Preise und insbesondere die Energiekosten, machen vielen zu schaffen.

Daneben soll die Energiewende durch Modernisierungen von Bestandsimmobilien und innovativen Energiesystemen bei Neubauten gelingen. Sind Photovoltaikanlagen oder Wärmepumpen sinnvoll? Was für Kosten sind zu erwarten? Was muss bei Sanierungen beachtet werden? Inwiefern können Smart Home-Anwendungen ein Leben im Alter erleichtern? Viele Neuerungen sorgen für Verunsicherung und für viele Anfragen bei der Verbraucherzentrale.

Im Rahmen von Handwerkerleistungen tummeln sich auch viele schwarze Schafe: Pfusch

am Bau oder falsche Handwerker sorgen nicht selten für Ärger. Zudem werden zahlreiche nutzlose Verträge an der Haustüre untergeschoben oder Menschen sogar um ihr Ersparnis gebracht.

Langsame Internetverbindungen, erschwertes Home Schooling oder Home Office: Bei Leistungsstörungen im Telekommunikationsbereich fühlen sich viele allein gelassen.

Die Aktionswoche der Verbraucherzentrale beleuchtet die wichtigsten Themen rund um die Immobilie. Gerade zum Jahreswechsel stellen viele sich die Frage, ob ein Anbieterwechsel von Energie oder Telekommunikation möglich ist und ob sich dieser überhaupt lohnt. Bei Brezeln und Kaffee können Verbraucherinnen und Verbraucher

in entspannter Atmosphäre im Gespräch mit den Beratungskräften der Verbraucherzentrale die Voraussetzungen eines Wechsels besprechen oder ihre bestehenden Probleme mit Anbietern erläutern. Am frühen Abend, zum „After Work“, bieten die Beratungskräfte ebenso kostenfreie Hilfe zu diesen Themen an. Am Aktionstag wird in Kooperation mit der Polizei zu kriminellen Machenschaften rund ums Haus und dem Schutz von Wohnung und Haus aufgeklärt. Polizei und Verbraucherzentrale stehen Rede und Antwort zu aktuellen Abzockmaschen: Einbruchschutz, Handwerkerabzocke, falsche Handwerker, falsche Müllverwerter, Enkeltrick, Computerbetrügereien, Telefonabzocke und mehr.

Zudem werden zahlreiche Online-Seminare in der Aktionswoche angeboten, an denen kostenfrei teilgenommen werden kann.

Mehr Informationen und Programm: www.vz-bw.de/themenwoche

AKTIENANALYSEN PER ABOFALLE: GEFÄHRLICH UND RISKANT!

Aktien-Analyse-Anbieter „AlleAktien GmbH“ wirbt mit vollmundigen Versprechen und einem Analyse-Abo. Wir haben den Anbieter erfolgreich verklagt und erläutern, weshalb wir vor derartigen Angeboten warnen.

Seit es den Aktienhandel an den Börsen gibt, werben Anbieter von Börseninformationen für ihre kostenpflichtigen Zeitschriften oder Analysedienste. Einer der Anbieter, zu denen uns jüngst etliche Verbraucherbeschwerden erreichten, ist die AlleAktien GmbH. „Werde erfolgreicher Investor mit erstklassigen Aktienanalysen, ohne enormen Zeitaufwand“, lautet das vollmundige Werbeversprechen von AlleAktien. Gelingen soll dies, indem Kundinnen und Kunden unter anderem „Zwei Premium-Analysen pro Woche“ und „Zugriff auf 1.000+ Analysen“ erhalten. Bei AlleAktien soll es nichts Geringeres geben als „Deutschlands beste Aktienanalysen“. Als Belege für das Werbeversprechen zitiert der Anbieter angebliche Kunden: „Bevor ich AlleAktien Premium hatte, war es so, als ob ich mit 300 km/h über die Autobahn gebrettert bin – ohne Anschnallgurt und Airbag... Danke für die Sicherheit!“.

Wer in den Genuss dieser Informationen gelangen möchte, muss dazu ein Abonnement in Form einer „AlleAktien Premium“-Mitgliedschaft abschließen. Der Preis: „Statt 100 Euro nur noch 29/Monat“. Zumindest war dies der Preis, als wir der AlleAktien GmbH am 9. Juni 2022 eine Abmahnung zukommen ließen – Gründe erläutern wir weiter unten im Text. Mittlerweile kostet das Monatsabo bereits 40 Euro, aus der Abmahnung wurde ein Gerichtsverfahren, in dem das Landgericht München I unseren Auffassungen nun vollumfänglich gefolgt ist. Ferner haben wir

AlleAktien am 23. Mai 2023 wegen weiterer Rechtsverstöße erneut abgemahnt. Auch der Verbraucherzentrale Bundesverband hat AlleAktien inzwischen bereits erfolgreich abgemahnt. Anlass genug, nochmals unseren Standpunkt zu derartigen Angeboten deutlich zu machen.

Wir meinen, dass das Geld für derartige Abos bestenfalls nur zum Fenster rausgeworfen ist. Der Grund ist simpel: Es gibt schlicht keinerlei Kennzahlen, mit denen man Anlagestrategien zum Handel von Aktien entwickeln könnte, die zuverlässig überdurchschnittliche Renditen erwarten lassen. Unsere Auffassung stützt sich auf den Konsens in der wissenschaftlichen Literatur zum Thema. So schreiben etwa fünf Professoren um Prof. Dr. Martin Weber in ihrem Ratgeber „Die genial einfache Vermögensstrategie“ (S. 71 ff):

„Dutzende Studien haben die Performance von aktiv handelnden Privatanlegern ausgewertet. (...) Nahezu alle Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Performance von Privatanlegern der allgemeinen Marktentwicklung meilenweit hinterherhinkt. (...) Weder Privatanleger noch Finanzprofis können zuverlässig den Markt schlagen. Insofern scheint niemand über dauerhafte Informationsvorteile zu verfügen“.

Hinzu kommt für Nutzer:innen derartiger Aktienanalysen die große Gefahr, dass sie ihr

Geld in einige wenige Aktien investieren, was weitaus größere Verlustrisiken birgt als eine breit gestreute Anlage in Aktien.

Rechtswidrige Praktiken der AlleAktien GmbH

Weder können noch wollen wir der AlleAktien GmbH ihr Dienstleistungsangebot untersagen. Allerdings hat sich auch die AlleAktien GmbH an geltendes Recht zu halten, wenn sie für ihre Dienste wirbt und entsprechende Abonnements anbietet. Im Verfahren (LG München I, Az. 4 HK O 9117/22) gegen die AlleAktien GmbH ging es uns um folgende Punkte, wobei das Gericht vollumfänglich all unseren Klageanträgen stattgegeben hat:

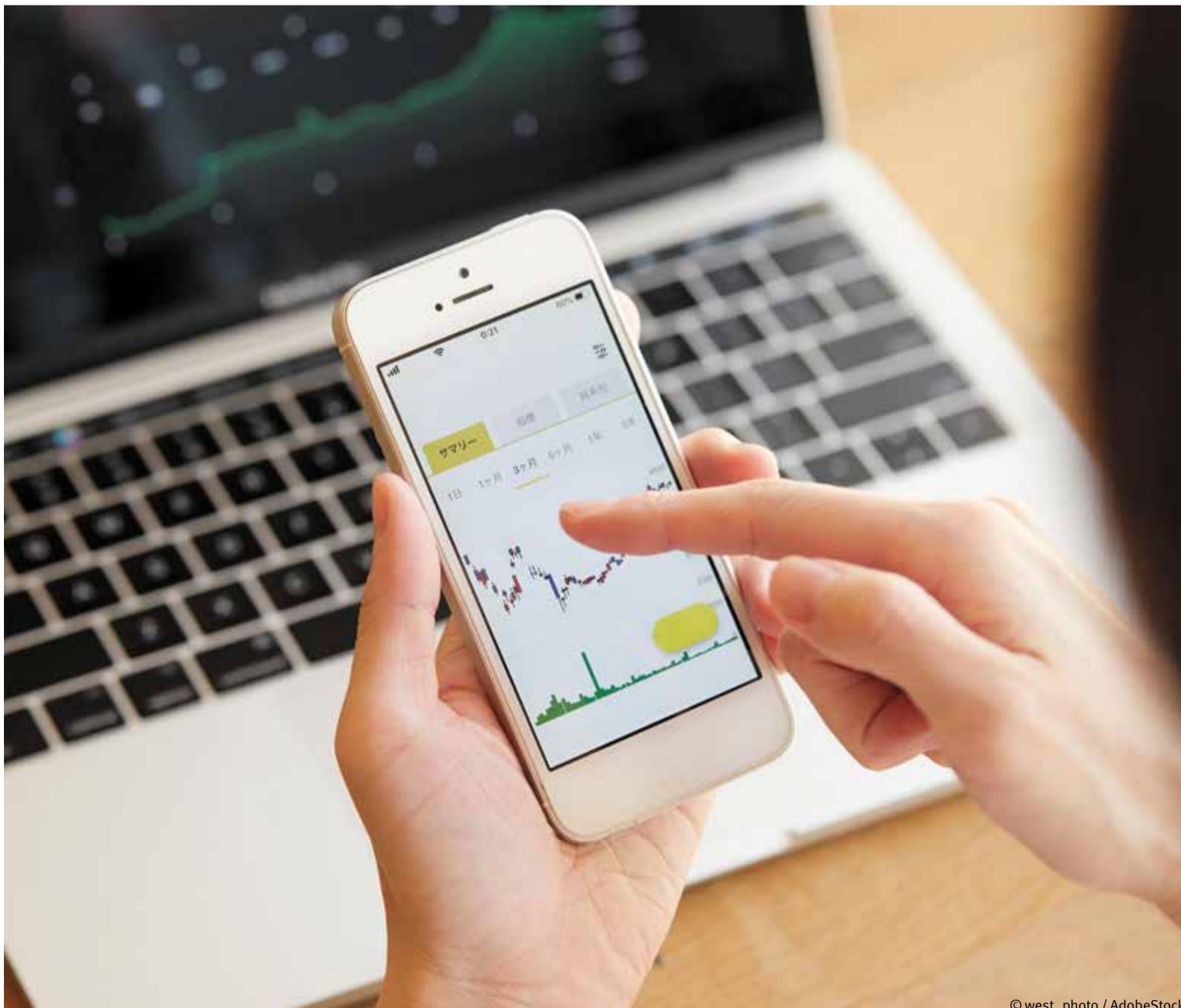
1. Der AlleAktien GmbH wurde untersagt, Verbraucher:innen im Internet den Abschluss eines Abonnements anzubieten, indem Verbraucher:innen auf einen Bestellbutton klicken sollen, der lediglich wie folgt bezeichnet ist: „Jetzt Mitglied werden“. Die gesetzlichen Vorgaben sind da eindeutig: Der Bestellbutton muss gut lesbar sein und darf mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein, wenn durch den Klick eben keine kostenlose Mitgliedschaft, sondern ein kostenpflichtiger Vertrag zustande kommt. Dass Unternehmen diese Vorgabe missachten, hat seine Gründe: „Mitglied werden“ klingt weitaus weniger verbindlich als „zahlungspflichtig bestellen“. Manche Unternehmen kennen diese gesetzliche Vorgabe natürlich und weichen bewusst davon ab, weil sie fürchten müssen, dass ihnen ansonsten Geschäft entgeht.

2. Ferner wurde der AlleAktien GmbH untersagt, diese Abonnements anzubieten, ohne Verbraucher:innen unmittelbar vor Abgabe ihrer Bestellerklärung, wie gesetzlich erforderlich hervorgehoben, über die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung, den Gesamtpreis des Abonnements, die Kündigungsmodalitäten und die Mindestdauer der Verpflichtung, die Verbraucher:innen mit dem Vertrag eingehen zu informieren.

3. Schließlich hat das Gericht der AlleAktien GmbH ebenfalls untersagt, Bewertungen auf ihrer Website zu veröffentlichen, die angeblich Verbraucher:innen im Hinblick auf die angebotenen Dienstleistungen erstellt haben, ohne wie gesetzlich erforderlich anzugeben, ob und wie die AlleAktien GmbH sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbraucher:innen stammen, die die angebotenen Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben.

Jetzt hat das Landgericht München I unserer Auffassung vollumfänglich zugestimmt und betroffene Verbraucher:innen können Ansprüche auf Erstattung sämtlicher bezahlter Entgelte gegen die AlleAktien GmbH prüfen. Denn sofern die Bestellsituation nicht gesetzeskonform gestaltet wird, kommt ein Vertrag nicht zustande. Damit hat die AlleAktien GmbH ohne wirksamen Vertragsabschluss keinen Zahlungsanspruch erworben. Ist aber ein Vertrag aufgrund gesetzeswidriger Gestaltung der Bestellseite nicht zustande gekommen, dann können Betroffene auch einen Erstattungsanspruch unter dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen. Dazu haben wir Betroffenen einen Musterbrief zur Verfügung gestellt, der hier abgerufen werden kann: [vz-bw.de/node/84499](https://www.vz-bw.de/node/84499).

Sollte sich AlleAktien weigern, berechnete Ansprüche zu erfüllen, können Sie einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids stellen. Hilfreiche Hinweise und Informationen zur Antragstellung finden Sie auch auf dem gemeinsamen Portal der Mahngerichte unter [mahngerichte.de](https://www.mahngerichte.de). Das Justizministerium Baden-Württemberg hält außerdem unter [justiz-bw.de/Lde/Startseite/Service/Broschueren](https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Service/Broschueren) eine Broschüre bereit, die den Ablauf eines Mahnverfahrens erläutert. Ein gerichtliches Mahnverfahren ist allerdings mit Kosten verbunden, die zwar der unterliegenden Seite aufgebürdet werden, die Sie aber bei Antragstellung erst einmal zahlen müssen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kann leider Ihre persönlichen Ansprüche gegen Alle Aktien nicht durchsetzen und Sie zum Mahnverfahren auch nicht beraten. Wenn Sie hierzu Unterstützung benötigen, bitten wir Sie, sich an einen Rechtsanwalt zu wenden. Einen Anwaltssuchservice finden Sie unter: [bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak](https://www.bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak). ■



DIE BEDEUTUNG DER SF-KLASSE BEIM WECHSEL DER KFZ-VERSICHERUNG

Mit dem Wechsel der Kfz-Versicherung kann man einiges an Geld sparen und noch wichtiger: bei einem anderen Versicherer einen noch bedarfsgerechteren Versicherungsschutz bekommen. Es ist also durchaus ratsam, mindestens alle paar Jahre zu prüfen, ob ein Wechsel sinnvoll ist. Beim Wechsel der Kfz-Versicherung kann es in Bezug auf die Schadensfreiheitsklasse (Sf-Klasse) Probleme geben und sehr teuer werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Höhe der Sf-Klasse. Denn diese bestimmt die Höhe der Versicherungsprämie maßgeblich mit. Es gilt: Je höher der Sf-Klasse, desto günstiger die Versicherungsprämie.

Also einfach diese Zahl übertragen in das Antragsformular des in Frage kommenden neuen Versicherers? Das kann problematisch sein. Denn wenn ein Fahrzeug von einem Versicherer zum anderen Versicherer „wandert“ und dort versichert wird, ist nicht die bisherige Sf-Klasse die entscheidende Größe, sondern die Anzahl der schadensfreien Jahre. Zwar gibt es einen grundsätzlichen Zusammenhang: viele Jahre ohne Schaden bedeuten eine hohe Sf-Klasse. Doch im Detail können unterschiedliche Versicherer einer gleich langen Zeit ohne versicherten Schaden unterschiedliche Schadensfreiheitsrabatte zuordnen. Vor allem aber können Versicherer durch Sondereinstufungen ganz spezielle Zuordnungen vornehmen – zum Beispiel bei Beginn des Vertrages oder auch durch Rabattschutzvereinbarungen. Bei diesen Rabattschutzklauseln bleibt die Höhe der Sf-Klasse auch nach einem verursachten Schaden gleich hoch. Das heißt dann: Während auf der einen Seite die Sf-Klasse konstant bleibt, hat sich trotzdem natürlich die Zahl der verursachten Schäden erhöht.

Und genau der Schadensverlauf ist es, was den neuen Versicherer interessiert, nicht die mehr oder weniger individuelle Einstufung zu den Sf-Klassen durch den Vorversicherer.

Wer also seine bisherige Sf-Klasse im Antrag beim neuen Kfz-Versicherer einträgt, kann eine negative Überraschung erleben. Denn die endgültige Einstufung und damit auch die relevante Prämienhöhe berechnet der neue Versicherer erst, wenn die Information zu Anzahl versicherter Jahre und verursachter Schäden vom Vorversicherer vorliegt. Und mit dieser Information kann es dann auch größere Abweichungen zwischen Sf-Klasse beim bisherigen und der beim neuen Versicherer geben. Diese Abweichungen können so weit gehen, dass der Beitrag beim neuen Versicherer deutlich über dem liegt, was man beim bisherigen Versicherer zu bezahlen gehabt hätte.

Die Verbraucherzentrale rät deshalb, sich die Informationen vorab vom bisherigen Versicherer geben zu lassen und den ins Auge gefassten Versicherer aufzufordern, den Antrag auf der Basis dieser Informationen zu bearbeiten. Eine vom Versicherer ernst genommene Verpflichtung zur Information und Beratung führt dazu, dass dieser auf die Zusammenhänge von sich aus aufmerksam machen würde. Zum Beispiel indem Beitragsrechnungen eben nicht nur die Sf-Klasse angeben wird, sondern die Anzahl von versicherten Jahren und verursachten Schäden. ■

TIERKRANKENVERSICHERUNGEN IMMER BELIEBTER

Noch vor wenigen Jahren eine exotische Sparte, werden Tierkrankenversicherungen immer häufiger verkauft, Versicherer haben immer höhere Beitragseinnahmen und flankiert wird dieser Marketingerfolg durch eine große mediale Begleitung. Es stellt sich daher die Frage nach der Bedeutung der Tierkrankenversicherung:

Rational und verbraucherbedarfsgerecht ist es, nicht nach Anzahl von Werbematerial und Medienrummel zu entscheiden, sondern strukturiert vorzugehen. Dabei hat sich die Versicherungsbedarfs-Triangel bewährt, egal in welcher Sparte. Danach sind nur drei Fragen notwendig, um zu entscheiden, ob ein solches Angebot für einen ganz persönlich etwas sein kann.

- 1.) Die erste Frage ist die, ob jemand überhaupt betroffen ist. Natürlich wären das bei Tierkrankenversicherungen erst einmal Tierhalter. Denkbar wäre aber auch eine abgeleitete Betroffenheit, zum Beispiel, weil man sich für das Wohlergehen eines Tieres einer verwandten oder bekannten Person verantwortlich fühlt.
- 2.) Die zweite Frage befasst sich mit dem höchstmöglichen Schaden, der durch ein Risiko entstehen kann. Bei einer Tierkrankenversicherung sind das die Kosten für eine medizinische Behandlung des

Tieres, insbesondere für eine gegebenenfalls teure Operation. Dieser mögliche Schaden liegt oft im Bereich von wenigen Hundert Euro, in besonderen Fällen bei ein paar Tausend Euro. Es ist sinnvoll, von Höchstwerten auszugehen.

- 3.) Die dritte Fragestellung setzt das ermittelte finanzielle Schadensrisiko in Beziehung zu den anderen Lebensrisiken, denen jemand und seinem Schutz befohlenen Familienangehörigen ausgesetzt ist. Zu denken wären hier Risiken wie die Haftpflicht nach BGB (unbegrenzt, viele Millionen als Potential), die Berufsunfähigkeit (oft etliche Millionen, regelmäßig mindestens Hunderttausende von Euro), Kinderinvalidität (regelmäßig Millionen Euro), Risiken für Gebäude, Hausrat und Kraftfahrzeuge (regelmäßig mindestens zigtausende von Euro). Diese Risiken in einer ordnenden Reihenfolge priorisiert, zeigt dann deutlich auf, welche Risiken zunächst und vorrangig versichert werden sollten.

! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS: SCHARLATANE IM GESUNDHEITSWESEN

Ein Anbieter vertrieb eine „Kristallmatte“ über das Internet, etwa in Größe eines großen Handtuches, die sich für allerlei Therapien eignen würde. Insbesondere warb der Anbieter mit einer „Heilsteinwirkung“ und behauptet damit schon mit dem Begriff eine Heilwirkung. Unter anderem sollten durch entstehende Wärme Viren und Bakterien abgetötet werden, sogar Selbstheilung von Krebszellen wurde suggeriert. Solche Aussagen sind irreführend, denn die vom Anbieter seinen „Heilsteinen“ zugeschriebene, gesundheitsbezogene Wirkung besteht nicht, es gibt keine gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis hierzu.

Einem Verbraucher ist die Werbung aufgefallen, er wandte sich diesbezüglich an uns. Der Anbieter wurde nach einer rechtlichen Prüfung abgemahnt, denn Irreführung von Verbraucher:innen kann nicht nur dazu führen, dass für diese Matte ohne Wirkung über 2000 Euro ausgegeben werden. Eine Werbung mit solchen irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben kann auch eine Gefahr für das hohe Schutzgut der individuellen Gesundheit, wie auch der Volksgesundheit sein. Bei gesundheitsbezogener Werbung darf deshalb nicht irgendetwas behauptet werden, denn die Werbung muss auf gesicherter wissenschaftlicher Basis stehen.

Eine Prüfung von Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters zeigte darüber hinaus, dass auch diesbezüglich rechtlicher Änderungsbedarf vorlag. So können sich Anbieter nicht mit der Bestätigung eines Kästchens im Bestellprozess durch die Verbraucher:innen einfach die ausdrückliche Bestätigung für dann folgende, unter Umständen rechtswidrige, Bedingungen insgesamt einholen. Auch in Bezug auf diese Sachverhalte gab der Anbieter nach einer weiteren Abmahnung eine Unterlassungserklärung ab.



© Graphicroyalty / AdobeStock



© FurryFritz / AdobeStock

Die obigen Beispiele zeigen, dass sich die maximal ein paar Tausend Euro Schadenshöhe in einer Tierkrankenversicherung zwar erst mal viel anhören, im Vergleich zu den anderen Lebensrisiken ist die Höhe aber relativ niedrig. Viele andere Risiken sollten also bedarfsgerecht eher versichert werden. Aus der Beratungserfahrung wissen wir, dass danach nur wenige Verbraucher:innen noch Geld übrig haben für Risiken im Wertumfang von wenigen Tausend Euro wie die Tierkrankenversicherung.

Es wäre also wenig rational und bedarfsgerecht, auf die Absicherung wichtigerer Risiken zu verzichten und eine Tierkrankenversicherung abzuschließen. Wenn aber Versicherungen für diese wichtigeren Risiken abgeschlossen sind, ist regelmäßig kein Geld mehr übrig für andere Versicherungen mit nur geringen Schadensabsicherungen.

Im Fall der Tierkrankenversicherung gibt es allerdings eine Besonderheit: Wegen der Möglichkeit einer sehr emotionalen Beziehung zu einem Tier, kann diese Sparte für manche Verbraucher:innen eine höhere Bedeutung gewinnen. Doch auch in diesen Ausnahmefällen wird eine Tierkrankenversicherung grundsätzlich nur dann interessant, wenn kein Ersparnis vorhanden ist (sonst kann das für die Behandlung eingesetzt werden), und gleichzeitig aber so viel Geld regelmäßig zur Verfügung steht, dass die monatlichen Versicherungsbeiträge aufgebracht werden können.

In solchen – seltenen – Fällen ist dann ein genauer Blick in die Versicherungsbedingungen wichtig und man sollte sich etwa fragen: Bis zu welcher Kostenhöhe erstattet der Versicherer, wie hoch sind Selbstbehalte, gibt es Ausschlüsse bestimmter Erkrankungen, ist das Tier in seinem Alter überhaupt noch versicherbar. ■

MEHRWEG GESUCHT: MARKTCHECK ZUR UMSETZUNG DER MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

Als Alternative zu Einwegplastik müssen Anbieter von Essen und Trinken zum Mitnehmen seit Anfang des Jahres auch Mehrwegverpackungen anbieten. Über diese Mehrwegangebotspflicht haben wir in der Januar-Ausgabe informiert. Nun wollten wir wissen, wie diese Pflicht von Anbietern umgesetzt wird.

Marktcheck zur Mehrwegangebotspflicht

Dazu haben wir uns im März am Hauptbahnhof Stuttgart und in Stuttgart Mitte umgeschaut. Da kleine Betriebe unter 80 Quadratmetern Fläche und mit weniger als fünf Mitarbeitenden von der Pflicht ausgenommen sind, haben wir bewusst (überregional tätige) Betriebe mit mehreren Filialen besucht. Insgesamt waren wir bei 68 Verkaufsstellen von 35 verschiedenen Unternehmen. Darunter waren Schnellrestaurants wie McDonalds oder Burger King, Bäckereien wie Le Crobag oder Kamps, Cafés wie Coffreez oder Starbucks und Convenience Shops wie Yormas oder ServiceStore DB. Bei drei Verkaufsstellen entfiel die Mehrwegangebotspflicht, da vor Ort keine Getränke abgefüllt und Speisen ausschließlich in Tüten oder Folien gepackt wurden. Somit haben wir uns in 65 Verkaufsstellen auf die Suche nach Mehrwegbechern für Getränke und Mehrwegschalen für Speisen gemacht. Wenn wir keine entdecken konnten, haben wir beim Personal nachgefragt. Unser Ergebnis war ernüchternd.

Weniger als die Hälfte der Verkaufsstellen erfüllte die Mehrwegangebotspflicht vollständig.

Zur Erinnerung: Es müssen nicht nur Mehrwegalternativen für Einwegbecher und Plastikschalen angeboten werden, sondern es muss auf diese Angebote auch deutlich hingewiesen werden. Bei 42 von 65 Verkaufsstellen (65 Prozent) gab es die vorgeschriebenen Mehrwegverpackungen. Hinweise darauf

fanden wir in 28 dieser 42 Verkaufsstellen (62 Prozent). Somit haben insgesamt nur 43 Prozent der Verkaufsstellen die Mehrwegangebotspflicht vollständig umgesetzt.

Die Hälfte der Verkaufsstellen mit Mehrwegangebot nutzt ein Poolsystem, die andere Hälfte eigene Mehrwegsyste

Insgesamt 20 Verkaufsstellen beteiligten sich an einem Poolsystem von Recup, Vytal, Faircup, Relevo oder Recircle. Deren Mehrwegverpackungen können auch bei Verkaufsstellen anderer Unternehmen zurückgegeben werden, die das entsprechende Poolsystem nutzen. Die übrigen 22 Verkaufsstellen boten eigene Mehrwegverpackungen an, davon 17 mit eigenem Logo. Diese können nur in Filialen desselben Unternehmens zurückgegeben werden.



Die Pfandhöhe war recht unterschiedlich. Bei Getränkebechern lag das Pfand zwischen 50



Cent und 5 Euro. Bei den meisten Verkaufsstellen wurde 1 Euro Pfand fällig. Bei Mehrwegschalen für Speisen lag das Pfand bei 8 Euro oder 10 Euro. Dieses Pfand wird zwar bei Rückgabe zurückgezahlt, doch bei mehreren Essen stellt es erstmal einen hohen Kostenfaktor dar. Zum Beispiel kämen bei einer fünfköpfigen Familie rund 50 Euro Pfand obendrauf. Gleichzeitig ist es wichtig, die Rückgabe der Mehrwegverpackungen zu gewährleisten, damit sie immer wieder eingesetzt werden können.

Eine andere Möglichkeit bieten Mehrwegsyste, die statt Pfand individuell verfolgbare Behälter anbieten. Im Marktcheck waren das Vytal und Relevo. Zur Nutzung ist eine Registrierung notwendig. Die Behälter tragen einen QR-Code, der beim Ausleihen eingescannt wird. Wer keine App auf dem Smartphone nutzen kann oder möchte, hat die Möglichkeit, sich eine Offlinekarte ausstellen zu lassen. Die Rückgabe muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen, für 1 Euro ist eine Verlängerung der Ausleihfrist um sieben Tage möglich. Wer die Frist verpasst, zahlt 10 Euro pro Schale und 4 oder 5 Euro pro Becher und hat sie damit gekauft.

Da geht noch mehr!

Unser Marktcheck hat gezeigt, dass in Stuttgart die Mehrwegangebotspflicht auch im dritten Monat nach Inkrafttreten nicht flächendeckend und vollständig umgesetzt wurde. Unternehmen sind aufgefordert, ihrer Pflicht nachzukommen und Verbraucherinnen und Verbrauchern Speisen und Getränke in Mehrwegbehältern anzubieten. Die Einführung der Mehrwegangebotspflicht zum 1. Januar 2023 war bereits seit 2021 bekannt – Zeit genug, für eine rechtzeitige Umsetzung zu sorgen. Daher ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden die Umsetzung der Mehrwegpflicht kontrollieren und durchzusetzen.

Mehrwegangebote sollen der Abfallvermeidung dienen und nicht der Kundenbindung. Daher ist langfristig die Umstellung auf Pool-Systeme wünschenswert, damit Mehrwegangebote einfach und alltagstauglich genutzt werden können.

Ausführliche Informationen zum Marktcheck gibt es bald auf unserer Internetseite. ■

WIE IN SUPERMÄRKTEN UND DISCOUNTERN GETRICKST WIRD

Vor allem in Zeiten hoher Lebensmittelpreise müssen viele Verbraucher:innen besonders auf die Preise beim Lebensmitteleinkauf achten. Supermärkte und Discounter versuchen mit verschiedenen Mitteln Verbraucher:innen mit scheinbaren Angeboten in die Läden zu locken.

Darauf sollten Sie achten:

Falsche Preisauszeichnung

Stand da am Regal eben nicht noch ein anderer Preis? Uns erreichen aktuell zahlreiche Beschwerden darüber, dass Verbraucher:innen an der Kasse plötzlich höhere Preise bezahlen sollen, als auf dem Preisschild am Regal stand. Mit einer falschen Preisauszeichnung verstoßen Supermärkte und Discounter gegen das Gesetz. Die Behörden vor Ort, meist die Ordnungsämter, müssen solche Verstöße stärker verfolgen und auch Bußgelder verhängen. Verbraucher:innen haben an der Kasse leider trotzdem kein Recht auf den niedrigeren Preis. Wir empfehlen aber, solche falschen Preisauszeichnungen immer direkt an der Kasse zu reklamieren. Überlässt Ihnen der Supermarkt das Produkt nicht zum niedrigeren Preis, müssen Sie es nicht kaufen.

Versteckte Preiserhöhung

War in der Packung beim letzten Mal nicht noch mehr drin? Versteckte Preiserhöhungen, also die Reduzierung der Füllmenge bei gleichgroßer Verpackung und meist gleichem

Preis, sind ein beliebtes Marketinginstrument von Herstellern und gleichzeitig ein großes Ärgernis für Verbraucher:innen. Denn Hersteller nutzen damit bewusst aus, dass viele beim Einkauf zwar den letzten Preis ihrer Lieblingsprodukte im Kopf haben, die geringere Füllmenge aber meist erst nach dem Kauf auffällt. Bei neuen Verpackungsdesigns oder Aussagen wie „neue Rezeptur“ sollten Verbraucher:innen lieber zweimal hinschauen.

Undurchsichtige Angebotspreise

Waren der „Super-Knüller“ und das „Preis-Highlight“ vor kurzem nicht noch günstiger? Durch eine Änderung der Preisangabenverordnung sollte es für Verbraucher:innen eigentlich mehr Transparenz bei der Bewerbung von Preisreduzierungen geben. Doch Händler versuchen gerade mit allen Mitteln, die gesetzlichen Vorgaben auszureizen und in ihrem Sinne zu interpretieren. Darum gehen wir aktuell auch rechtlich gegen Aldi Süd, Lidl und Edeka vor, um die unserer Meinung nach irreführende Werbung mit Preisermäßigungen zu unterbinden. Mehr Infos dazu unter [vz-bw.de/node/84690](https://www.vz-bw.de/node/84690).



Werbung mit „Discountbillig“

Warum ist das Preisschild rot, wenn das Produkt gar nicht billiger ist? Edeka versucht aktuell mit seinen roten „Discountgünstig“-Preisschildern den Eindruck zu erwecken, dass das mit dem Schildchen angepriesene Produkt so günstig wie im Discounter sei. Verbraucher:innen hatten sich bei uns darüber beschwert, dass das nicht stimmt. Das haben wir überprüft und festgestellt, dass einige Produkte, die bei Edeka als „Discountgünstig“ beworben wurden, am selben Tag beim Discounter günstiger waren. Zusätzlich nutzt Edeka mit der farbigen Gestaltung der Preisschilder in Rot aus, dass viele Verbraucher:innen damit günstige Preise oder Sonderangebote verbinden. Vor allem, weil die „Discountgünstig“-Preisschilder stark an die regulären Sonderangebotschilder bei Edeka erinnern.



Unser Tipp

Lassen Sie sich nicht von scheinbaren Angeboten täuschen. Vergleichen Sie die Grundpreise, um günstige Produkte zu erkennen, und reklamieren Sie falsche Preisauszeichnungen direkt an der Kasse. Preistricksereien beim Lebensmitteleinkauf können Sie der Verbraucherzentrale an ernaehrung@vz-bw.de melden. ■



DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ – DAS SOLLEN VERBRAUCHER:INNEN JETZT TUN

Die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) spaltet die Bundesrepublik. Vom Heizungschaos sprechen die einen, vom Heizhammer die anderen, viele bleiben ratlos zurück und manche lassen sich schnell noch eine Öl- oder eine Gasheizung einbauen.

Am 13. Juni 2023 haben die Spitzen der Ampelkoalition in der Diskussion einen Schlusspunkt gesetzt. Mit den „Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes“ wurde die Kabinettsvorlage in den Bundestag eingebracht. Dieser muss sich jetzt mit dem neuen GEG auseinandersetzen.

Nach der „Einigung“ der Ampel-Koalition, müssen Verbraucher:innen nun in Ruhe überlegen, was sie tun können und tun müssen. Es ist abzusehen, dass die Planungsunsicherheit für in der nächsten Zeit bestehen bleibt. Doch Verbraucher:innen wollen wissen, was Sache ist, um handeln zu können.

Wie sollen sich Verbraucher:innen in der derzeitigen Gemengelage verhalten?

Zunächst ist festzuhalten, dass das GEG noch nicht verabschiedet ist und sicher noch einige entscheidende Punkte geändert werden. Deshalb warnen wir vor übereilten Kurzschlussfolgerungen. Lassen Sie sich nicht vom politischen Getöse verunsichern. Der

Zeithorizont ist länger als die aktuelle Situation vorzugeben scheint. Solange Ihre alte Heizung den Abgasvorschriften entspricht, besteht zunächst kein Austauschzwang. Nach aktuellem Stand müssen fossil betriebene Heizungen erst 2045 ausgetauscht sein.

Viel wichtiger ist, sich über die eigene Immobilie Klarheit zu verschaffen. Wie ist der Sanierungsstand? Gibt es schnelle und preislich günstige Lösungen, die Energiewerte der Immobilie zu verbessern? Fast jede Bestandsimmobilie in der Bundesrepublik ist anders gelagert. Deshalb ist eine Bestandsaufnahme und ein Plan, wie die „private“ Energiewende durchzuführen ist, ein wichtiger erster Schritt.

Das bedeutet, sich zunächst von einer unabhängigen Stelle beraten zu lassen. Es ist immer gut, alle Möglichkeiten und Alternativen vor der Umsetzung der konkreten Maßnahmen zu kennen. Die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale kennen die aktuellen Zuschüsse und Förderungen für energiesparende Sanierungen und Heizungen

für erneuerbare Energien. In der derzeitigen Situation wird leider nur auf die aktuellen Investitionskosten, nicht aber auf die Betriebskosten geschaut. Die summierten Betriebskosten über eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren sind in einer Gesamtkostenrechnung zu berechnen und mit den einzelnen Heizkonzepten zu vergleichen.

Soweit Sie sich mit diesen Daten vertraut machen, wird es sicher leichter, sich auf den Weg in die nicht fossile Heizungswelt zu machen.

Den Wechsel zu einer neuen Gasheizung oder einer Ölheizung ist problematisch. Sie sollten unbedingt daran denken, dass die Preisentwicklung der fossilen Energien nicht absehbar ist. Zudem wird der CO₂-Preis ab dem 1. Januar 2024 wieder kontinuierlich steigen und das EU-Emissionshandelssystem wird laufend verschärft und auf weitere Industriesektoren ausgedehnt.

Wer glaubt, dass irgendwann vor allem preisgünstiger Wasserstoff, statt Gas in seinem Keller verbrannt wird, der wettet auf die Zukunft. Bis dato ist grüner Wasserstoff nur ein Hoffnungsschimmer, mehr nicht. Zu

erwarten ist, dass der technische Fortschritt den Wirkungsgrad der Wärmepumpe deutlich verbessern wird. Auch könnten die Preise für Wärmepumpen sinken. Abwarten und planen kann also helfen, die eigenen Ressourcen sparsam einzusetzen.

Und auch in Bezug auf eine Heizungshavarie können wir Sie beruhigen. Das Reparieren einer Bestandsheizung wird nach dem neuen GEG weiterhin möglich sein. Die Zahl nicht mehr zu reparierender Heizungen beträgt bundesweit deutlich unter 10% aller Heizungen im Jahr! Kommt es soweit, haben Sie im besten Fall den auf Ihre Verhältnisse abgestimmten Sanierungsplan. Dieser hilft Ihnen auch bei einem GAU Ihrer Heizungsanlage, die Situation zu bewältigen. ■



© Halfpoint / AdobeStock

STECKER-SOLAR: ENERGIEWENDE AUF DEM BALKON

Sie stehen auf der Terrasse, dem Balkon oder im Vorgarten: Durch kleine Photovoltaik-Anlagen kann unkompliziert selbst grüner Strom produziert werden. Die Idee findet immer mehr Anklang – besonders bei Mieter:innen.

Die günstigsten Modelle gibt es schon ab rund 300 Euro – mittlerweile auch schon bei verschiedenen Discountern und Elektromärkten. Ganz einfach kann damit, über die eigene Steckdose, grüner Strom gewonnen werden. Gerade in Zeiten steigender Energiepreise ist das ein verlockender Gedanke. Doch was muss man eigentlich beachten?

Was ist ein Stecker-Solargerät?

Die Stecker-Solar funktioniert wie eine große Photovoltaikanlage. Es wird Gleichstrom von einem oder zwei Solarmodulen über einen Modulwechselrichter in 230V-Wechselstrom gewandelt und direkt in das häusliche Stromnetz eingeleitet. Der Unterschied besteht in der Größe der Anlage und der Leistung, die an den Stromkreislauf angeschlossen werden darf. Der erzeugte Strom wird vorrangig im Haus selbst verwendet und deckt einen Teil des Grundbedarfs eines Haushalts. Sollten Überschüsse an erzeugtem Strom entstehen, fließen diese in das öffentliche Netz ein. Ebenso wird vom öffentlichen Netz automatisch Strom bezogen, wenn der Haushalt mehr Strom verbraucht als das Stecker-Solargerät erzeugt.

Ist mein Balkon geeignet?

Um die Sonneneinstrahlung auf dem Balkon optimal zu nutzen, sollten die Paneele nach Süden ausgerichtet sein. Zusätzlich spielt die optimale Neigung eine wichtige Rolle für die maximale Stromausbeute: Ein Winkel zum Horizont von 30 bis 40 Grad ist dabei ideal. Für Miet- und Eigentumswohnungen gilt: Wenn Sie das Solarmodul an der Balkonbrüstung oder der Hauswand anbringen wollen, müssen Vermieter:in oder Eigentumsgemein-

schaft in der Regel zustimmen. Seit 2020 das Wohneigentumsgesetz (WEG) geändert wurde, ist hierfür keine Einstimmigkeit mehr nötig, sondern nur noch eine mehrheitliche Erlaubnis.

Wie groß sind Stecker-Solargeräte und wie viel darf ich in das Stromnetz einspeisen?

Meistens besteht eine Stecker-PV aus ein bis zwei Standard-Solarmodulen (im Format von rund 1,00 x 1,70 Meter). Typischerweise haben diese Module zwischen 350 und 420 Watt Nennleistung. Prinzipiell könnten auch Stecker-PV-Systeme mit höherer Leistung aufgebaut werden, allerdings darf die Anschlussleistung des Wechselrichters 600 Watt nicht überschreiten.

Schuko- oder Wieland-Stecker?

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten – den Spezialstecker Typ „Wieland“ oder die in Haushalten üblichen Schuko-Stecker. Der normale haushaltsübliche Schuko-Stecker ist ausreichend, wenn das Haus eine moderne Sicherungsanlage möglichst mit FI-Schutzschalter hat und der eingespeiste Solarstrom eine Stärke von 2,6 Ampère nicht übersteigt. Nach der Norm des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) sollte der Anschluss jedoch immer über eine sogenannte Energiesteckdose erfolgen. In diese kann nur ein Stecker-Solar-Gerät mit dem passenden Stecker eingesteckt werden.

Was sollte ich beim Kauf beachten?

Ganz wichtig ist technisch, dass der enthaltene Wechselrichter eine Konformitätserklärung gemäß VDE AR 4105 enthält, nur dann darf er am Stromnetz betrieben werden.

Achten Sie auch darauf, dass der Wechselrichter auf eine Ausgangsleistung (AC-Leistung) von maximal 600 Watt (AC) begrenzt ist. Die Solarmodule dürfen mehr Leistung haben.

In einzelnen Fällen verkaufen Firmen Geräte beispielsweise mit offenen Kabelenden ohne Anschlussstecker. Kund:innen sollen hier den Stecker offenbar selbst montieren. Dadurch übertragen Herstellerfirmen die Verantwortung für die Fertigstellung des Produkts auf die Käufer:innen. Diese darf rechtlich aber nur eine Elektrofachkraft vornehmen, nicht jedoch jemand ohne Fachkenntnisse. Auch sind Fälle

aufgetreten, in denen der Wechselrichter nicht in Deutschland zugelassen war.

Registrierung bei Bundesnetzagentur und Netzbetreiber

Derzeit sind zwei Anmeldungen notwendig: Beim lokalen Stromnetzbetreiber und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur. Wichtig ist bei diesen Anmeldungen, dass beide Male die gleichen technischen Daten, etwa die Leistung oder das Datum der Inbetriebnahme, eingetragen werden, da die Daten im Hintergrund miteinander abgeglichen werden. ■



© Robert_Poorten / AdobeStock

! BALD EINFACHERE REGELN FÜR STECKER-SOLARGERÄTE?

Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) hat am 11. Januar 2023 ein Positionspapier veröffentlicht, in dem er einfachere Regeln für Stecker-Solargeräte fordert. Derzeit sind diese Vereinfachungen, darunter die Freigabe des Schuko-Steckers, der Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber und die Anhebung der Leistungsgrenze von 600 auf 800 Watt (AC) nur ein Vorschlag im Positionspapier des VDE. Sie sind daher noch nicht gültig und anwendbar.

Wichtig zu wissen: Seit dem 1. Januar 2023 sind Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher mit einem Umsatzsteuersatz von null Prozent versehen. Diese null Prozent gelten auch für Stecker-Solargeräte.

PREISANGABENVERORDNUNG: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF ENTSCHEIDET ÜBER ALDI-WERBUNG

Vor einem Jahr ist die neue Preisangabenverordnung in Kraft getreten. Diese hat in verschiedenen Punkten für mehr Klarheit bei Preisangaben gesorgt.

Eine der wichtigsten Neuerungen findet sich in § 11 der Preisangabenverordnung. Danach soll der Anbieter, der zur Angabe des Gesamtpreises verpflichtet ist, bei jeder Bekanntgabe einer Preisermäßigung auch den niedrigsten Gesamtpreis angeben, der innerhalb der letzten 30 Tage vor der Preisermäßigung verlangt worden ist. Nach der Formulierung im Gesetz kann erst einmal von einer reinen zusätzlichen Informationsverpflichtung aus-

gegangen werden. Aber was wollte der Gesetzgeber wirklich mit dieser Regelung erreichen?

Nach Meinung der Verbraucherzentrale, sollte sichergestellt werden, dass Anbieter die Ankündigung des Preisnachlasses, also zum Beispiel den Hinweis (-) 25 %, auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage beziehen und nicht etwa auf einen Preis, der erst

kurz vor der Preisreduzierung hoch gesetzt worden ist. Denn eine zusätzliche Nennung des niedrigsten Preises der letzten 30 Tage bringt Verbraucher:innen keinen Mehrwert, wenn zugleich hervorgehoben eine Preisermäßigung bezogen auf einen anderen Preis angekündigt wird. Die Verbraucherzentrale schließt dies aus der Begründung der Richtlinie und auch aus der Begründung der Verordnung. Dort steht nämlich, dass „z. B. bei einer Preisermäßigung mit „Statt-Preisen“, neben dem niedrigsten Preis der letzten 30 Tage und dem aktuellen Preis auch ein weiterer Preis angegeben werden, sofern klar und eindeutig ist, dass sich die Preisermäßigung auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezieht.“

Es muss also klar sein, dass sich die Preisermäßigung auf den niedrigsten Preis der letzten 30 Tage bezieht – so liest die Verbraucherzentrale diesen Passus in der Begründung. In einem Verfahren der Verbraucherzentrale gegen den Discounter Aldi hat das zuständige Landgericht Düsseldorf, das tatsächlich der Auffassung der Verbraucherzentrale nicht folgt, dem Europäischen Gerichtshof diese Frage vorgelegt. Nun muss der Europäische Gerichtshof entscheiden, wie eine klare und eindeutige Preisreduzierung zu erfolgen hat. Mit Spannung erwarten wir die Entscheidung und hoffen im Interesse der Verbraucher:innen, dass diese möglichst bald ergeht. ■

NEUES AUS DER RECHTS- ABTEILUNG



Die **Emweo GmbH**, vormals **COM-OIL Energie + Service GmbH**, hatte Verbraucher:innen bei Minderabnahme von Heizöl einen Mindermengenzuschlag in Rechnung gestellt. Im jeweils abgeschlossenen Vertrag und den damals verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen war jedoch nicht festgehalten, welche Kosten auf Käufer konkret zukommen konnten und wie sich diese Kosten berechneten. Verbraucher:innen, in deren Heizöltank weniger Öl gepumpt werden konnte, als ursprünglich bestellt, wurden zu Unrecht erhöhte Kosten – eben dieser Mindermengenzuschlag – in Rechnung gestellt. In der Berufungsinstanz gab das Oberlandesgericht der Verbraucherzentrale Recht und empfahl dem beklagten Unternehmen ein Anerkenntnis abzugeben. Es erging Anerkenntnisurteil, OLG Hamburg, Az. 15 U 73/22. ■

Die Betreiberin einer **Privatpraxis für Therapie und Prävention, Praxis Göbel**, hat in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten, dass bei einer Terminabsage die Honorarstunde in Rechnung gestellt wird, sofern die Absage nicht rechtzeitig, 48 Stunden vor der Therapiestunde, erfolgt. Eine solche Klausel ist unzulässig, da ein Dienstleistungsvertrag, bei dem Leistungen im Hinblick auf die Gesundheit erbracht werden sollen, zum einen jederzeit fristlos kündbar ist. Zum anderen ein pauschalierter Schadensersatzanspruch, bei welchem dem Verbraucher nicht die Möglichkeit eingeräumt wird nachzuweisen, dass ein geringerer oder vielleicht auch gar kein Schaden angefallen ist, unzulässig ist. Die Verbraucherzentrale hat die Verwenderin der benachteiligenden Klausel abgemahnt, da eine außergerichtliche Einigung nicht möglich war, in der Folge Klage beim Landgericht Frankfurt am Main erhoben. Dieses hat antragsgemäß ein Versäumnisurteil erlassen, LG Frankfurt a.M., Versäumnisurteil Az. 2-24 O 22/23. ■

Aldi warb in einem Prospekt mit einem „Preis-Highlight“ für reduzierte Ananas und für Bananen mit dem Hinweis auf eine prozentuale Preisreduzierung von 23 Prozent. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hielt diese Werbung für rechtswidrig und leitete rechtliche Schritte ein. Weil Aldi nach unserer Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgeben wollte, landete der Fall vor dem Landgericht Düsseldorf (Aktenzeichen 38 O 182/22). Das Gericht beschloss jedoch am 19. Mai 2023, den Fall direkt dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, damit die aufgeworfenen rechtlichen Fragen grundsätzlich geklärt werden: Muss sich ein Händler bei der Bewerbung einer Preisermäßigung auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage beziehen? Wir werden weiter über den Fall berichten. ■



© Wolfilser / AdobeStock



DIE „ABHILFEKLAGE“ – EIN NEUES RECHTSINSTRUMENT FÜR DIE VERBRAUCHERZENTRALE

Mit der neuen Abhilfeklage, die wir **Sammelklage** nennen wollen, sollen Verbraucherinnen und Verbraucher künftig „schneller zu ihrem Recht kommen“. Verbraucher:innen sollen bei Verfahren, die eine Vielzahl von Verbraucher:innen betreffen, nicht mehr selbst gegen Anbieter vor Gericht ziehen müssen, um ihr Geld zurück zu bekommen. Zugleich soll die Justiz von zahlreichen Individualklagen in Massenverfahren entlastet werden. Auch wichtig: Mit der neuen Sammelklage können nicht nur Zahlungsanträge gestellt werden, sondern auch Anträge auf Verurteilung zu einer anderen Leistung, wie etwa einer Reparatur, Ersatzleistung oder auch Vertragsauflösung.

Damit Verbraucherverbände klagen können, müssen gleichartige Ansprüche von mindestens 50 Verbraucher:innen betroffen sein. Diese Ansprüche können dann die Verbraucherverbände für die Verbraucher:innen, die sich zur Klage anmelden, durchsetzen.

Nach einer neuen Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch werden Ansprüche von Verbraucher:innen durch Erhebung einer Sammelklage gehemmt. Die Verjährungshemmung endet sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher nicht mehr an der Klage teilnimmt, insbesondere durch Rücknahme der Anmeldung. Damit soll sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen gegebenenfalls selbst noch ihre Ansprüche durchsetzen können, sofern sie sich doch noch gegen eine Teilnahme an der Sammelklage entscheiden. Eine moderne, unbürokratische für Verbraucher:innen einfachere und damit auch für alle Beteiligten rechtssicherere Möglichkeit wäre eine automatische Verjährungshemmung.

Eine Anmeldung zum Klageregister stellt nach Ansicht der Verbraucherzentralen eine überflüssige, zusätzliche bürokratische Hürde dar. Zuständig für die Entscheidung über die Sammelklage wird das Oberlandesgericht sein, in dessen Bezirk das beklagte Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Verbraucherverbände sind verpflichtet, Verbraucher:innen auf der Webseite über die geplanten und auch die bereits angestrebten Abhilfemaßnahmen zu informieren. Auch über Unterlassungsklagen und einstweilige Verfügungen, die von Verbraucherzentralen geführt werden, wird mit Inkrafttreten des Gesetzes auf den Webseiten der Verbraucherzentralen informiert.

Diese neuen Informationen werden mit Sicherheit dazu führen, dass Verbraucher:innen besser und umfassender über ihre Rechte informiert werden und damit auch die Durchsetzung von Verbraucherrechten gestärkt wird. ■

Probleme mit dem Mietwagen im Urlaub vermeiden

Fortsetzung von Seite 1

Vereinbarte Leistungen:

Häufige Verbraucherbeschwerden zeigen, dass vor Ort gerne ein Fahrzeug einer anderen Wagenklasse ausgehändigt wird. Der Anbieter ist jedoch verpflichtet, das vereinbarte Fahrzeug auch zur Verfügung zu stellen. Insofern muss man nicht irgendein Fahrzeug akzeptieren, auch wenn Mitarbeiter:innen vor Ort Druck ausüben. Aber Vorsicht: Oftmals bucht man nur ein Fahrzeug einer gewissen Ausstattungsklasse und nicht ein bestimmtes. Sofern man freiwillig auf gewisse Ausstattungsmerkmale verzichten kann, sollte der Anbieter dann mit dem Preis entgegenkommen. Sofern man sich nicht gütlich vor Ort einigen kann, sollten alle Mängel auf den Wagenpapieren per Unterschrift durch den Anbieter verzeichnet werden. Notfalls müssen Rückforderungsansprüche dann in Deutschland geltend gemacht werden.

Bei Abholung sollte das Fahrzeug auf Schäden, notwendige Ausstattungsmerkmale (Eiskratzer, Warndreieck, Verbandskasten, Warnweste, Fahrzeugpapiere etc.) und gebuchte Extras (Navi, Kindersitz etc.) überprüft werden.

Wichtig ist auch ein ausreichendes Kreditkartenlimit. Bei Abholung des Mietwagens wird eine Kaution fällig. Der Kautionsbetrag wird dabei auf der Kreditkarte geblockt. Je nach Verfügungsrahmen der Kreditkarte kann dann schon der Verfügungsrahmen ausgeschöpft sein und weitere Buchungen während des Urlaubs sind nicht mehr möglich.

Problem Unfall:

Bei Unfällen ist unmittelbar der Anbieter zu kontaktieren. Häufig ist die Polizei zu rufen und ein Schadensprotokoll anzufertigen. Wichtig ist im Falle eines Unfalls die Versicherungsbedingungen einzuhalten, Nachweise der Schäden (Fotos) anzufertigen und Kontaktdaten von Zeugen zu notieren.

Kostenfallen bei Abgabe des Mietwagens:

Vorsicht bei der Rückgabe des Mietwagens! Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, können hohe Zusatzkosten entstehen. Richtig teuer kann es werden, wenn der Mietwagen außerhalb der vereinbarten Mietzeit oder an einem anderen Ort als vereinbart zurückgegeben wird. Hier drohen neben der Berechnung eines zusätzlichen Tages oder der Umparkgebühr auch weitere saftige Zuschläge. Bei der Abgabe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten können angebliche Verschmutzungen oder Schäden Ärger verursachen. Wichtig ist hier bereits bei Abholung möglichst genau zu protokollieren, ob alle vereinbarten Ausstattungen vorhanden sind und ob das Fahrzeug möglicherweise Schäden aufweist oder bereits verschmutzt ist. ■

DIE NEUE BAHNGASTRECHTE-VERORDNUNG

Die vergangenen Monate waren für viele Reisende eine Geduldssprobe. Ausfälle bei Bus und Bahn wegen Streiks, Streckensanierungen oder Unwettern waren an der Tagesordnung. Nicht alle Verspätungen und Ausfälle musste man sich gefallen lassen und konnte teilweise Entschädigungszahlungen von der Bahn fordern.

Seit dem 7. Juni 2023 gilt nun die neue Bahngastrechte-Verordnung (EU) 2021/782, die in einigen Punkten eine Verschlechterung der Fahrgastrechte bringt.

Verspätungen und Ausfälle

Wenn Züge mehr als 60 Minuten Verspätung haben, müssen Bahnunternehmen Reisende mit Speisen und Getränken versorgen. Auch können Sie kostenlos auf einen späteren Zug umbuchen. Die neue Verbindung kann auch bei einem anderen Bahnunternehmen sein.

Daneben können Bahnreisende bei Verspätungen von 60 bis 119 Minuten 25 Prozent des Ticketpreises als Entschädigung zurückverlangen. Kommt der Zug mehr als 120 Minuten verspätet an, dann beträgt die Entschädigung 50 Prozent des Ticketpreises.

Diese Entschädigungen wurden bis zur Neufassung der EU-Verordnung in jedem Fall bezahlt. Bis zur Neuregelung mussten immer Entschädigungen bei höherer Gewalt (umgestürzte Bäume auf Gleise, Unwetter), Verschulden des Fahrgastes oder Verhalten Dritter (Personen auf den Gleisen, Gleisblockaden) geleistet werden. Ab Juni werden Entschädigungen jedoch nur noch ausbezahlt, wenn die Umstände für die Bahn unvermeidbar waren. In vielen Fällen extremer Wetterbedingungen, bei pandemiebedingter Krankheit von Zugpersonal werden Bahnreisende insofern keine Entschädigungen mehr verlangen können.

Wenn aber erneute Streiks den Bahnverkehr lahmlegen, dann ist die Bahn zur Zahlung von Entschädigungen verpflichtet: Streiks liegen im Verantwortungsbereich der Bahn und können (durch höhere Lohnzahlungen) prinzipiell vermieden werden. Lässt die Bahn es auf einen Tarifstreit und damit verbundenen Arbeitsniederlegungen ankommen, so haftet sie für die entsprechenden Ausfälle.

Absehbare Verspätung: Umbuchung und alternative Weiterfahrt

Kommt es zu einer absehbaren Verspätung von mehr als 60 Minuten oder einem Ausfall, so kann man sich auf einen späteren Zug kostenlos umbuchen lassen. Diese Verbindung kann auch bei einem anderen Bahnunternehmen sein. Wenn die Bahn nicht innerhalb von 100 Minuten für eine alternative Verbindung sorgen konnte, kann man die Weiterfahrt selbst organisieren und die Kosten der Bahn in Rechnung stellen. Voraussetzung ist aber, dass die Bahn hiermit einverstanden ist und nicht selbst für Ersatz sorgen konnte.

Gestrandet mit der Bahn oder Weiterfahrt sinnlos

Wenn aufgrund der Verspätung eine Weiterfahrt am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, so muss die Bahn eine Übernachtung im Hotel übernehmen. Auch die An- und Abfahrt zum und vom Hotel werden übernommen. Die Zahl der Übernachtungen kann von der Bahn auf drei Tage beschränkt werden.

Ist durch eine Verspätung von mehr als 60 Minuten eine Weiterfahrt sinnlos geworden, so können Bahnreisende die kostenlose Rückfahrt zum Start-Bahnhof und die Erstattung des vollen Ticketpreises verlangen. Zusätzlich gibt es 50 Prozent Entschädigung, wenn die Bahn für die Verspätung oder den Ausfall verantwortlich ist.

Ausfall/Verspätung auf Teilstrecke

Sind für eine Fahrt mehrere Teilstrecken vorgesehen und es kommt nur auf einer Teilstrecke zu Verspätungen oder einem Ausfall, dann gelten die Fahrgastrechte auch für die gesamte Strecke. Voraussetzung ist, dass die Bahnfahrt als Gesamtes gebucht wurde. Wurde die Bahnkarte bei einem Fahrkartenverkäufer oder einem Reiseveranstalter erworben, dann erhalten Reisende neben der vollständigen Ticketerstattung sogar 75 Prozent Entschädigung (anstelle 50 Prozent bei Buchungen direkt bei der Bahn).

Verspätungen im ÖPNV

Auch bei Verspätungen von S-Bahnen, Straßenbahnen und dem IC-Bus kann man Entschädigungen geltend machen. Jedoch werden Entschädigungen unter 4 € nicht ausbezahlt. Wer eine Zeitkarte oder das Deutschlandticket besitzt, sollte daher alle Verspätungen eines Monats genau dokumentieren und gesammelt einreichen. Erstattet wird ein Betrag bis zu 25 % des Monatswertes der Karte. ■

NEUES ANGEBOT FÜR SCHULISCHE VERBRAUCHERBILDUNG: MOODLE-KURSE FÜR HYBRIDEN UND ONLINE-UNTERRICHT

Seit 2016 entwickelt die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Angebote für die schulische Verbraucherbildung gemäß der aktuellen Bildungspläne, zur Umsetzung der Leitperspektive Verbraucherbildung. Dabei ist es uns wichtig, dass die Materialien sowohl nah an der Lebenswelt der Schüler:innen sind, als auch eine große Methodenvielfalt und viele verschiedene Unterrichtsformate zur Verfügung zu stellen.

Die Nähe zur Lebenswelt ist deshalb so wichtig, weil Verbraucherbildung Bezug nimmt auf einen sehr praktischen Teil der Lebenswelt der Schüler:innen, nämlich auf ihre Rolle als Verbraucher:innen und ihr selbstbestimmtes Handeln als solche, auch gegen Widerstände von Anbietern. Um die besondere Nähe zur Lebenswelt zu gewährleisten, ist es wichtig, dass Verbraucherbildung mit sehr aktuellen Beispielen arbeitet. Zum einen, weil Konsumumwelten und Verbraucherwünsche von Jugendlichen sehr fluide sind und sich schnell verändern, aber auch weil die Situation von Verbraucher:innen allgemein sich durch gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen ständig verändern.

Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, Material für die Umsetzung von Verbraucherbildung im Unterricht leicht aktualisieren und verändern zu können. Diese Flexibilität bieten Moodle-Kurse und so freut sich die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, ab diesem Monat Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen der Verbraucherbildung über die Moodle-Plattform MOOVE des ZSL zur Verfügung zu stellen.

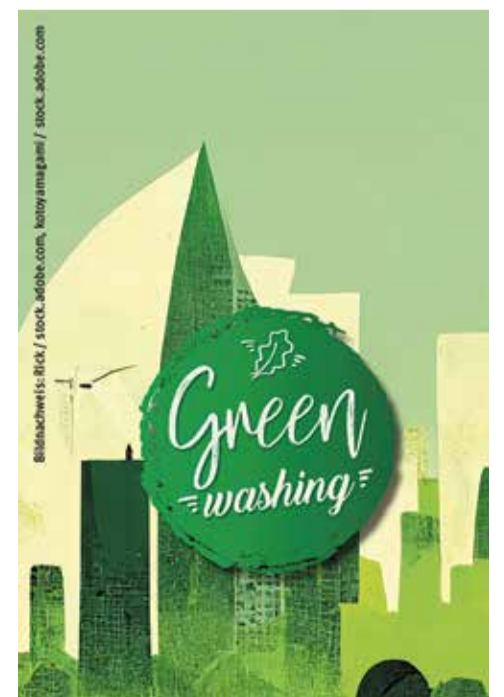
Drei Kurse möchten wir hier kurz vorstellen:

Der erste Kurs umfasst ein **Mystery zum Thema Greenwashing**. Es befasst sich mit der Firma GOT BAG, deren Werbung für ihre Rucksäcke und allen wichtigen Zusammenhängen zu diesem Thema. Das Mystery lässt sich in allen Niveaustufen der Real- und Gemeinschaftsschulen in den Klassen 7-9 einsetzen. Es ist für den Geographieunterricht gedacht.

Ein weiterer Kurs befasst sich mit **Gütesiegeln**, ihrer Wirkungsweise und ihrer Zuverlässigkeit. Die Schüler:innen schlüpfen dabei in die Rolle des Ausschusses für „Recht und Verbraucherschutz“ und erarbeiten einen Vorschlag zu mehr Klarheit im „Gütesiegeldschungel“. Dieser Kurs ist an den Bildungsplan für das Fach Gemeinschaftskunde der Klasse 10 am Gymnasium angelehnt.

Im dritten Moodle-Kurs setzen sich die Schüler:innen auf vielfältige Art und Weise mit dem Thema **Werbung** auseinander. Dieser Kurs wurde vom Projekt vunk der Hochschule Pforzheim auf Grundlage unserer Unterrichtsmaterialien „Werbung in sozialen Medien“ und „Stilmittel in der Werbung“ ausgearbeitet und ist dem Fach Deutsch und den Klassenstufen 7-9 zugeordnet.

Diese und alle unsere weiteren Angebote für Moodle finden Sie unter www.vz-bw.de/node/58130. Auf dieser Seite werden auch künftig alle von uns neu erarbeiteten Moodle-Kurse zu finden sein. ■



Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9–12 Uhr | Mittwoch 15–18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel und Ernährung	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Bauen, Wohnen, Energie	0 900 1 77 444 5
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 8

Mittwoch 15–18 Uhr | Donnerstag 9–12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,86 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand Juni 2023.

Preis- und Angebotsänderungen möglich, aktuelle Preise entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter <https://www.vz-bw.de/beratungsangebote/preise>

Leistung	Preis
Beratung, telefonisch	€
Festnetzpreis pro Minute	1,86
Mobilfunkpreis abweichend	
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Lebensmittel und Ernährung	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Versicherungen	
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung	persönlich (bis zu 60 Minuten) *60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden) *90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden)** 160,00
inklusive Prüfung bestehender Verträge	
Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden)** 160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag) 70,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag) 70,00
Bauen, Wohnen, Energie	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Mieterberatung****	mietrechtliche Erstberatung, persönlich *22,00
Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich
– Baubeschreibung und Bauvertrag 370,00	
– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag 180,00	
Energieprojekt	
Energieberatung	schriftlich, telefonisch, persönlich ***kostenlos
	Beratung zu Hause bis zu 30 € Eigenanteil

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich

** je weitere 30 Minuten 33,00 € zusätzlich

*** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

**** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

BERATUNGSSTELLEN

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststraße 4 | 69115 Heidelberg | Di 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 9–12 Uhr | Do 13–16 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–17 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 (Haus D) | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



Wir beraten Sie gerne.

Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

Bundeshotline (kostenfrei) unter 0800 – 809 802 400
Mo bis Do 8-18 Uhr, Fr 8-16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10
Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/online-seminare-bw

... Versicherungen, Pflege, Gesundheit



- 12. Juli 18.00 Uhr | **Richtig versichert** (in Kooperation mit der Volkshochschule Landkreis Rastatt)
- 19. September 17.00 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 6. November 15.00 Uhr | **Der Weg zum Pflegegrad**
- 5. Dezember 17.00 Uhr | **Versicherungen – Risiken erkennen und bezahlbar versichern**

... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 11. Juli 18.00 Uhr | **Mobile Payment: Sicher mobil bezahlen** (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)
- 18. Juli 18.00 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps & Co** (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)
- 28. September 17.00 Uhr | **Smart Surfer: Einstieg in die digitale Welt – erste Schritte im Internet**
- 10. Oktober 18.00 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps und Co.**
- 12. Oktober 17.00 Uhr | **Smart Surfer: Sicher im Netz unterwegs**
- 26. Oktober 17.00 Uhr | **Smart Surfer: Soziale Medien = (un)Soziale Netzwerke?**
- 6. November 18.00 Uhr | **Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung**
- 7. November 18.00 Uhr | **Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung**
- 8. November 18.00 Uhr | **Digitale Vorsorge- und Nachlassregelung**
- 9. November 17.00 Uhr | **Smart Surfer: Künstliche Intelligenz und die Zukunft des Internets**

... Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 11. Juli 18.00 Uhr | **Junge Leute und Geld: Finanzprodukte für Berufstarter** (in Kooperation mit der Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule)
- 25. Juli 18.00 Uhr | **Greenwashing bei Geldanlagen** (in Kooperation mit der Volkshochschule Freiburg)
- 27. Juli 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs**
- 27. September 18.00 Uhr | **Ran an die Fördermittel!**
- 24. Oktober 18.00 Uhr | **Private Altersvorsorge**
- 28. November 18.00 Uhr | **Geldanlage mit ETFs**

... Lebensmittel und Ernährung



- 8. August 14.00 Uhr | **Nutri-Score sinnvoll nutzen**

... Bauen, Wohnen, Energie



- 3. Juli 18.00 Uhr | **Richtig energetisch sanieren – jetzt geht es dem Haus ans Eingemachte!**
- 4. Juli 18.00 Uhr | **Sharing Mobility**
- 5. Juli 18.00 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 10. Juli 10.00 Uhr | **Workshop zum Thema „Stecker-PV“**
- 18. Juli 18.00 Uhr | **Workshop zum Thema „Stecker-PV“**
- 20. Juli 18.00 Uhr | **Schimmel im Wohnraum? – Das können Sie tun!**
- 24. Juli 18.00 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse**
- 19. September 18.00 Uhr | **Richtig energetisch sanieren – jetzt geht es dem Haus ans Eingemachte!**
- 20. September 18.00 Uhr | **Schimmel im Wohnraum? – Das können Sie tun!**
- 26. September 18.00 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 26. September 15.00 Uhr | **Elektroautos – Strombezug, Ladesäulen und Preise**
- 28. September 18.00 Uhr | **Wir klären auf: Heizen mit erneuerbaren Energien und die 65 Prozent!**
- 5. Oktober 18.00 Uhr | **Sanierung von Nachtspeicheröfen – Tipps & Erfahrungsbericht**
- 9. Oktober 18.00 Uhr | **Heizungsoptimierung**
- 12. Oktober 18.00 Uhr | **Solarstrom von Balkon und Terrasse**
- 31. Oktober 18.00 Uhr | **Energieanbieterwechsel – so geht's**



Aktuelle Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Internetseite: www.vz-bw.de/veranstaltungen



Buch | 232 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 3. Auflage 2022 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. BW52-03

E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB92-03 | 3. Auflage 2022

RATGEBER HEIZUNG

Wärme und Warmwasser für mein Haus

- Gesetzliche Rahmenbedingungen für Neubauten und Bestandsgebäude.
- Die verschiedenen Haustechniken mit ihren Vor- und Nachteilen: vom Brennwertkessel über die Solaranlage bis zur Wärmepumpe.
- Staatliche Förderung nutzen: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt die klimafreundliche Sanierung der Heizungstechnik.

Welche Heizung ist die richtige?


Wenn Sie einen Neubau planen oder Ihr bestehendes Gebäude sanieren wollen, spielt die richtige Haustechnik eine wichtige Rolle. Denn mit ihr entscheiden Sie, wie effizient Ihr Energieverbrauch ist, wie hoch Ihre Energiekosten sein werden und wie umweltfreundlich Sie Wärme und Warmwasser erzeugen.

Zahlreiche innovative Techniken stehen zur Verfügung – klug kombiniert und (aktuell nur bei der Heizungssanierung) mit Fördermitteln unterstützt, sind viele dieser Techniken eine lohnende Investition.

! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbraucherthemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.





Ausbildung und Studium
Geld, Recht, Versicherungen in einer spannenden Zeit
ISABELL POHLMANN

AUSBILDUNG UND STUDIUM
Geld, Recht, Versicherungen in einer spannenden Zeit

- Erfolgreich in Betrieb und Berufsschule: Rechte am Arbeitsplatz, eigenes Gehalt, Steuererklärung
- Erfolgreich an der Uni: Ausgaben und Vergünstigungen für Studenten; Bafög, Stipendien, Nebenjob; Studienkredite
- Was tun in der Warteschleife? Freiwilligendienste, Arbeiten und Reisen
- Nebenjobs und Praktika, auch im Ausland
- Gut versichert: wichtiger Schutz während Ausbildung und Studium

Jetzt geht's los
Egal, wohin es nach der Schule geht: Eine spannende Zeit beginnt – mit neuen Kontakten, Aufgaben, Herausforderungen. Auch finanziell und rechtlich bringt die Ausbildungszeit einige Veränderungen mit sich. Die Suche nach einer Krankenkasse wird häufig genauso zum Thema wie die Steuererklärung oder der erste eigene Mietvertrag. Angesprochen werden mit diesem Ratgeber sowohl die jungen Leute, die sich für eine duale oder eine schulische Ausbildung entscheiden, als auch Studierende.

Und auch wer nach der Schule noch nicht genau weiß, in welche Richtung es gehen wird, findet Tipps für die Warteschleife.

Buch | 160 Seiten | 16,5 x 22,0 cm
 Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
 Buch 16,90 € | Bestell-Nr. FR74-01
 E-Book 12,99 € | Bestell-Nr. EB102-1
 PDF (6.13 MB)



240 Seiten | 14,8 x 21,0 cm | kartoniert
 1. Auflage 2016 | **Als Buch im Shop vergriffen.**
 Bitte fragen Sie in Ihrer Beratungsstelle nach.
 Bestell-Nr. FR80-01
E-Book 11,99 € | Bestell-Nr. EB121-01 |
 PDF (4.29 MB)

LEXIKON EIGENTUMSWOHNUNG
Praxiswissen von A bis Z

- Welche Rechte hat der Eigentümer bei der Gestaltung seiner Wohnung?
- Welche Aufgaben hat die Hausverwaltung und der Verwaltungsbeirat?
- Welche Rolle spielt der Verwaltungsrat?
- Wie werden die Jahresabrechnung und der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr geprüft?
- Wie muss eine Abstimmung in der Eigentümerversammlung ablaufen?
- Auf dem aktuellen Stand des reformierten Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

Die Regelungen zur Eigentumswohnung – ein Buch mit sieben Siegeln

In rund 70 Themenkreisen geht es in diesem Lexikon um die wichtigsten Begriffe aus dem Wohnungseigentumsrecht. Beschrieben werden die Konfliktsituationen und die Rechtslage aus der Sicht des Eigentümers. Die Beiträge zeigen, wie Wohnungsbesitzer handeln können, um ihre Interessen zu wahren, und dabei dennoch für ein harmonisches, faires Miteinander der Eigentümerschaft sorgen.



Buch | 384 Seiten | 14,8 x 21 cm
 kartoniert | 3. Auflage 2021
Buch 19,90 € | TR92-03
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB75-03

FEUCHTIGKEIT UND SCHIMMELBILDUNG
Erkennen, beseitigen, vorbeugen

- So wirkt sich Schimmel auf die Gesundheit aus
- Typische Ursachen für einen Feuchte- oder Schimmelschaden
- Was tun bei einem Schaden? So gehen Sie Schritt für Schritt vor
- Wenn Selbsthilfe nicht reicht: So finden Sie qualifizierte Experten
- **Wer zahlt?** Mietrecht, Baurecht und Versicherungsrecht kompakt erläutert
- **Schimmelbefall vermeiden:** Tipps zum Umbau und zur Nutzung

Schimmel und Feuchtigkeit in der Wohnung?

Schimmel kann zu Schäden am Haus führen, sich negativ auf das Raumklima auswirken und sogar die Gesundheit gefährden – und zudem eine aufwendige Sanierung und einen aufreibenden Rechtsstreit nach sich ziehen. Doch es gibt Lösungen. Dieser Ratgeber informiert umfassend, kompetent und praxisorientiert.

... Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

- Geltungsbereich**
Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Vertragspartner**
Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de
- Angebot und Vertragsschluss**
Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werk-tage an Ihr Angebot gebunden.
- Widerrufsrecht**
Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht
 Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns
 Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
 Versandservice der Verbraucherzentralen,
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
 Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,
 E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de
 mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss,

diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

- 5. Preise und Versandkosten**
Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:
Bestellwert **Versand- und Portokosten (Inland)**
 bis 19,99 € 2,50 €
 ab 20,00 € versandkostenfrei
 Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:
Bestellwert **Versand- und Portokosten (Ausland)**
 bis 10,00 € 5,00 €
 bis 20,00 € 8,50 €
 bis 40,00 € 14,00 €
 bis 60,00 € 20,00 €
 über 60,00 € 30,00 €
- 6. Lieferung**
Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.
- 7. Nutzungsrechte**
Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.
- 8. Verpackungen**
Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.
- 9. Zahlung**
Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.
- 10. Beanstandungen**
Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

- 11. Gewährleistung**
Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 12. Datenschutzhinweis**
Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

Muster-Widerrufsformular 

.....

An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf
 Fax: 02 11/3 809 235
 E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir^{*)} den von mir / uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

..... Titel der Ratgeber

..... bestellt am erhalten am

..... Mein Name

..... Meine Anschrift

..... Datum, Unterschrift

.....

*) Zutreffendes streichen



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2023 | **Buch 16,00 €** | Bestell-Nr. FR84-01 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB128-01

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2022/2023

- Schritt für Schritt durch alle Formulare
- Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Plus: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.
- Berücksichtigt die Auswirkungen der Corona-Krise: Kurzarbeitergeld, Homeoffice, außergewöhnliche Belastungen etc.

Schritt für Schritt durch alle aktuellen Formulare

Immer mehr Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen – dank steigender Renten und Alterseinkünftegesetz. Und zu viele verschenken jedes Jahr Geld ans Finanzamt, das sie sich per Steuererklärung zurückholen könnten. Der aktuelle Ratgeber führt leicht verständlich durch die verschiedenen Einkunftsarten und erläutert alle notwendigen Steuerformulare.

RATGEBER PHOTOVOLTAIK
Solarstrom und Batteriespeicher für mein Haus

Aktuell im Juni 2023

- Bestandsaufnahme am Objekt
- Photovoltaikanlagen heute: Was muss ich wissen?
- Wirtschaftlichkeit: Finanzierung, Förderung, die Anlage mieten oder kaufen, Strom nutzen und/oder verkaufen etc.
- Aufbau, Einbau, Anschluss: Wer macht was?
- Laufender Betrieb: Kontrolle, Wartung, Strommanagement, Versicherung, Steuern, rechtliche Fragen
- Umwelt und Nachhaltigkeit von Photovoltaikanlagen und Batterien

Sparen Sie Energie - und schonen Sie die Umwelt

Wer ein Stück weit unabhängig von den Preiskapriolen der Energieversorger werden will, kümmert sich um die Anschaffung einer Photovoltaikanlage. Dabei unterstützt der neue Ratgeber mit wertvollem Praxiswissen. Er beantwortet alle wichtigen Fragen rund um die eigene Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, die Ladestation fürs E-Auto und die Anbindung an die Wärmepumpe.



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
 1. Auflage 2023 | **Buch 24,00 €** | Bestell-Nr. BW63-01 | **E-Book 19,99 €** | Bestell-Nr. EB133-01



Der Titel erscheint im März 2023.
 1. Auflage 2022 | ca. 200 Seiten |
 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur

EINFACH MACHEN: GELDANLAGE
Nachhaltig und erfolgreich

- Geldanlage: Einfach machen – von Aktien bis Zertifikate
- Schritt für Schritt zum Sparziel
- Wiki-Money – Geldanlage verständlich erklärt
- Nachhaltig anlegen für saubere Renditen
- Online-Trading, Robo-Advisor, Crowdfunding
- Bei der Altersvorsorge nicht alt aussehen

Du willst Deine finanzielle Zukunft selbst in die Hand nehmen – gut so! Doch wer sein Geld vermehren will, muss verstehen, was Banken und Sparkassen anbieten. Oder wissen, was an der Börse passiert oder bei welchen tollkühnen Strategien Totalverlust droht. Schritt für Schritt zeigt dieser Ratgeber, wie Geldanlage einfach gemacht wird. Ob mit der kleinen Sparrate vom Azubilohn, dem runden Sümmchen aus Omas Sparvertrag oder gar einer dicken Erbschaft.

Geldanlage? Selbst in die Hand nehmen!

Bei allen Sparzielen und Anlagewünschen lotst das Buch junge Erwachsene zur passenden Strategie. Von Tagesgeld und Sparbuch über ETFs bis hin zu Bitcoins und Gold. Wie nachhaltige Geldanlage geht und ob in „grünen“ Anlageformen immer weiße Westen stecken – auch hierzu gibt's nachvollziehbare Einordnungen. Kapitel zu Versicherungen, Altersvorsorge und Bausparen ergänzen den Leitfaden, wenn 18- bis 30-jährige mit der Geldanlage Ernst machen wollen. QR-Codes führen zu Hintergrundwissen, praktischen Renditerechnern und Prognosetools.

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ☞ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ☞ E-Mail broschueren@vz-bw.de
- ☞ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ☞ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2019 | **Buch 19,90 €** |
Bestell-Nr. ET43-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB108-01
PDF (7.15 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI DIABETES?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- Wissenschaftlich fundiert: alle aktuellen Erkenntnisse aus der Ernährungstherapie bei Typ-2-Diabetes
- Hoher Praxisanteil: Die Autorin berät als Diätassistentin und Diabetesberaterin DDG seit über 30 Jahren Patienten
- Theorie und Praxis: Der Ratgeber erläutert, wie eine ausgewogene Ernährung bei Diabetes aussieht.
- Über 60 Rezepte liefern Ideen für Frühstück, Mittag-, Abendessen, Desserts, Feste und für Zwischenmahlzeiten

Gesund essen: Diabetes Typ-2

... lässt sich durch Veränderungen der Ess- und Lebensgewohnheiten positiv beeinflussen. Wenn Betroffene eine gesunde Ernährungs- und Lebensweise entwickeln, verbessern sie die Lebensqualität, können festgelegte Blutzuckerzielwerte erreichen, das Gewicht halten und Folgeerkrankungen vorbeugen.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen

ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2022 |
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. ET45-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB126-01

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 60 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Genug Bewegung, ausreichend Schlaf, nicht so viel Zeit am Computer oder Fernseher und natürlich auch eine gesunde Ernährung – so sollte unser Alltag aussehen. Eltern wie auch Kinder wissen über eine gesundheitsfördernde Lebensweise heute viel mehr als noch die Generationen vor ihnen.



Buch | 184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
Buch 16,90 € | Bestell-Nr. GP52-01

NEBEN- UND WECHSELWIRKUNGEN VON MEDIKAMENTEN

Erkennen und bewerten

- Wechselwirkungen allgemein: Wie entstehen sie, wie lassen sie sich vermeiden?
- Worauf ist bei Selbstmedikation und bei Nahrungsergänzungsmitteln zu achten, welche Wechselwirkungen mit Dauermedikamenten sind typisch?
- Nebenwirkungen allgemein: Wie häufig und gefährlich sind sie?
- Was sollten besondere Risikogruppen beachten: Schwangere und Stillende, Kinder, ältere Menschen?

Bei Neben- und Wechselwirkungen fragen Sie

...diesen Ratgeber: Immer mehr Menschen müssen dauerhaft Medikamente einnehmen, gerade im fortgeschrittenen Alter und bei chronischen Krankheiten oft mehrere gleichzeitig. Und viele Verbraucherinnen und Verbraucher kaufen zusätzlich Mittel zur Selbstmedikation wie Aspirin oder Ibuprofen und Nahrungsergänzungsmittel. Wechselwirkungen sind dann oft vorprogrammiert. Doch Ärzte und Apotheker scheuen davor zurück, mit Patienten über dieses Thema zu sprechen.

Für eine informierte Entscheidung für oder gegen eine Behandlung sind aber Kenntnisse zu den Risiken einer Therapie nötig. Und es ist wichtig, auf Nebenwirkungen vorbereitet zu sein, um sich im Alltag darauf einstellen zu können.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen in unserer Verbraucher*Zeitung*, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann auch steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
Mein Jahresbeitrag beträgt _____ Euro (mindestens 20 Euro)

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 3.5.2022, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart

oder per
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

- meiner Postanschrift
- meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag einmal im Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung auf folgende Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE13 3702 0500 0008 7201 01
BIC/SWIFT: BFSWDE33XXX

oder richte einen Dauerauftrag auf das oben genannte Konto ein.

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)